

AdCapital AG
Tuttlingen

Wertpapier-Kenn-Nummer: 521 450
ISIN: DE 0005214506

**Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären
zur ordentlichen Hauptversammlung am 28. Juli 2020**

Sehr geehrte Aktionäre,

zu der ordentlichen Hauptversammlung der AdCapital AG am Dienstag, dem 28. Juli 2020, um 10:30 Uhr liegen uns die nachstehenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 5 vor. Die Anträge und Begründungen geben die uns mitgeteilten Ansichten des Verfassers wörtlich wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung zugänglich gemacht.

Ferner werden nachstehend die Stellungnahmen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den uns vorliegenden Gegenanträgen und Wahlvorschlägen zugänglich gemacht.

Tuttlingen, im Juli 2020

AdCapital AG
Der Vorstand

Gegenanträge und Wahlvorschläge des Aktionärs Maximilian Bernau, München

Zu Punkt 2.

Es wird vorgeschlagen von dem im Jahresabschluss der AdCapital AG zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 2.522.982,63 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende i.H.v. EUR 0,12 je dividendenberechtigter Stückaktie (ergibt EUR 1.680.000,00)
- Vortrag des verbleibenden Betrages von EUR 842.982,63 auf neue Rechnung.

Zu Punkt 3.

Es wird vorgeschlagen, dem Mitglied des Vorstands Hans-Jürgen Döringer für das Geschäftsjahr 2019 keine Entlastung zu erteilen.

Zu Punkt 4.

Es wird vorgeschlagen Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 keine Entlastung zu erteilen.

Zu Punkt 5.

Es wird vorgeschlagen, die Dr. Kleeberg & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 zu wählen.

Begründung zu Punkt 2:

Es besteht ein Anspruch auf die Mindestdividende von 4% des Grundkapitals, außer die Gesellschaft kann sie auch Liquiditätsgründen nicht leisten. Die Mindestdividende beträgt EUR 1.668.000,00. Sie wurde zu Gunsten gerader Cent-Beträge aufgerundet.

Die Gesellschaft trägt seit Jahren einen Bilanzgewinn vor sich her. Nach einer Verfügung des LG Stuttgart (30.01.2020, 31 O 26/19 KfH) kommt es für das Zurückhalten der Mindestdividende darauf an, ob dies am Tag der HV unter Liquiditätsgesichtspunkten gerechtfertigt ist.

Das kann für einen Aktionär heute nicht beurteilt werden und wird in der HV zu erfragen sein. Zu erfragen sein wird auch, wann die Gesellschaft zuletzt dividendenfähig war. Aus dem Geschäftsbericht lässt sich entnehmen:

- Es stehen umfangreiche freie Kreditlinien zur Verfügung (S. 47)
- Freier Cash Flow i.H.v. EUR 2,2 Mio. am Ende des Jahres 2019 (S. 48).
- Einfluss der Corona-Pandemie auf Liquidität, der nicht quantifiziert wird (u.a. S. 51).

Hieraus wird nicht klar, ob von der Regel, eine (Mindest-)Dividende zahlen zu müssen, abgewichen werden kann.

Begründung zu Punkt 3:

Dem Vorstand kann keine Entlastung erteilt werden.

Dies liegt zum einen daran, dass nach dem Wissen des Antragstellers bislang rechtswidrig an Herrn Hans-Joachim Holstein gewährte Zahlungen für Beratungen neben seiner Aufsichtsrats Tätigkeit gewährt und bislang nicht zurückgefordert worden sind.

Nach dem rechtskräftigen Urteil des LG Stuttgart vom 09.08.2019 (31 O 12/18 KfH) ist der Beratervertrag, der den Zahlungen zugrunde liegt, nichtig.

Es durfte daher auf Basis dieser Verträge keine Zahlungen der Gesellschaft an Herrn Holstein geben für Tätigkeiten, die dieser im Rahmen seines Aufsichtsratsmandats zu erbringen hatte. Erfolgte Zahlungen sind und waren zurückzufordern

Es durften keine Zahlungen für Tätigkeiten, die außerhalb der Aufsichtsrats Tätigkeit erbracht worden sind geleistet werden, die im Zeitraum von Vertragsschluss des Vertrages von Herrn Hans-Joachim Holstein mit der Berliner Elektro-Technik GmbH und dem 12.05.2016 lagen.

Da sich der Alleinvorstand über das Zahlungsverbot hinweggesetzt hat und die Zahlungen trotzdem geleistet hat, ist der Gesellschaft ein Schaden entstanden. Die Zahlungen hätten also zurückgefordert werden müssen. Dies lässt sich dem Geschäftsbericht nicht entnehmen, so dass davon auszugehen ist, dass es nicht geschehen ist.

Außerdem bestehen laut einem Beschluss des LG Stuttgart konkrete Anhaltspunkte für die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen. Das LG Stuttgart führt in seinem Beschluss vom 15.04.2020 (31 O 27/19 KfH) hierzu aus:

Dass der Vorstand zu Aufsichtsratssitzungen geladen wurde, liegt ebenfalls auf der Hand, weil es dem praktisch Üblichen entspricht und weil der Aufsichtsrat ohne eine Beteiligung des Vorstands seiner Überwachungsaufgabe kaum nachkommen kann. Auch in der Person des Vorstands gibt es somit im Zusammenhang mit der Teilnahme von Herrn Leibinger an den Sitzungen des Aufsichtsrats im Jahr 2018 und am 21. März 2019 - einschließlich der Verteilung sitzungsvorbereitender Unterlagen - hinreichend konkrete Anhaltspunkte für schwerwiegende Gesetzesverstöße, insbesondere Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht, die eine Sonderprüfung nach § 142 Abs. 2 AktG grundsätzlich rechtfertigen würden.

Auch diese konkreten Anhaltspunkte für die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen stellen einen Grund dar, dem Alleinvorstand die Entlastung zu verweigern.

Für diese Abstimmung besteht ein Stimmverbot für Herrn Günther Leibinger. Wie dargestellt ist auch die Verwirklichung des Tatbestandes des § 404 AktG etwas, was im Raum steht. Hier würde bei einer Erfüllung des Tatbestandes durch den Alleinvorstand Herrn Döringer auch immer eine Erfüllung des Tatbestandes durch §§ 404 AktG i. V. m. 26 StGB durch Herrn Leibinger in Betracht kommen.

Herr Leibinger wäre Richter über sein eigenes Verhalten, wenn er über diesen Punkt mitabstimmen dürfte.

Begründung zu Punkt 4:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats kann keine Entlastung erteilt werden. Sie haben im Geschäftsjahr einen schwerwiegenden Gesetzesverstoß begangen, indem sie dem Nicht-Mitglied des Aufsichtsrats Günther Leibinger erlaubt haben, an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen und Unterlagen im Zusammenhang mit den Sitzungen zu erhalten.

Im rechtskräftigen Urteil des LG Stuttgart (s.o.) ist festgestellt, dass die von den Mitgliedern des Gremiums hingenommene Praxis der Teilnahme des Herrn Günther Leibinger an Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 und im Jahr 2019 einen mehrfach begangenen, eindeutigen und schwerwiegenden Gesetzesverstoß darstellt.

Aus den o.g. Gründen besteht auch die diesem Tagesordnungspunkt das Stimmrechtsverbot für Herrn Günther Leibinger.

Begründung zu Punkt 5:

Der Wirtschaftsprüfer prüft das Unternehmen seit dem Jahr 2015. Ein Wechsel täte dem Unternehmen insbesondere vor dem Hintergrund eines durch den Antragsteller beabsichtigten Neuanfangs in der Beziehung zwischen Unternehmen und Aktionären gut.

Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat zum Gegenantrag zu Punkt 2 der Tagesordnung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von EUR 2.522.982,63 auf neue Rechnung vorzutragen und nicht, auch nicht teilweise, an die Aktionäre auszuschütten. Der Gewinnvortrag ist nach Auffassung der Verwaltung bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich notwendig, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für einen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten übersehbaren Zeitraum zu sichern. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verteilung einer Mindestdividende besteht unter diesen Umständen nicht.

Hierauf wird der Vorstand, soweit geboten, in der Hauptversammlung näher eingehen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat

Stellungnahme des Aufsichtsrats zum Gegenantrag zu Punkt 3 der Tagesordnung

Die von Herrn Maximilian Bernau gegen den Vorstand erhobenen Vorwürfe eines schwerwiegenden Gesetzesverstößes treffen nach Überzeugung des Aufsichtsrats nicht zu und stellen keine Grundlage dar, dem Vorstand die Entlastung zu verweigern.

Der Aufsichtsrat

Stellungnahme des Aufsichtsrats zum Gegenantrag zu Punkt 4 der Tagesordnung

Der Aufsichtsrat ist seinen Pflichten auch im Geschäftsjahr 2019 vollumfänglich und ordnungsgemäß nachgekommen. Die Behauptung des Antragstellers Maximilian Bernau, die Mitglieder des Aufsichtsrats hätten ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Ehren-Aufsichtsrat Herrn Günther Leibinger schwerwiegend verletzt, ist unzutreffend und gibt keinen Grund, dem Aufsichtsrat die Entlastung zu verweigern.

Der Aufsichtsrat

Stellungnahme des Aufsichtsrats zum Gegenantrag zu Punkt 5 der Tagesordnung

Der Aufsichtsrat sieht keinen Grund, statt der Baker Tilly GmbH & Co. KG eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2020 zu wählen. Die Baker Tilly GmbH & Co. KG prüft die AdCapital AG erst seit wenigen Jahren. Es gibt gegenwärtig keinerlei Anlass, einen Prüferwechsel vorzunehmen und den hierdurch regelmäßig entstehenden Mehraufwand zu tragen.

Der Aufsichtsrat